

Handlungsempfehlungen für die Alarmierung und die Disposition von Rettungshubschraubern (RTH) durch die Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144

Die Luftrettung ist ein wichtiges Element des professionellen Rettungswesens. Die Sanitätsnotrufzentralen 144 sind für die Mehrzahl der Alarmierungen von Luftrettungseinsätzen verantwortlich. Mit den vorliegenden Handlungsempfehlungen möchte der Interverband für Rettungswesen IVR eine einheitliche Alarmierung der Luftrettung fördern. Davon ziehen alle Beteiligten und Betroffenen einen direkten Nutzen.

Grundsätze und Ziele:

- Die Verantwortlichkeit für die Alarmierung und Koordination von Rettungseinsätzen sowie von sanitätsdienstlichen Grossereignissen liegt immer bei den kantonalen Sanitätsnotrufzentralen SNZ 144.
- Die Alarmierung der Luft gebundenen Rettungsmittel soll (wie bei der Disposition von Boden gebundenen Rettungsmitteln üblich) unabhängig von einer bestimmten Rettungsorganisation erfolgen.
- Die Disposition des «nächsten, geeigneten und verfügbaren Einsatzmittels» gilt im Sinne des Patientenwohls immer auch für die Luftrettung.
- Die SNZ 144 binden dafür die Luftrettung aktiv und direkt in ihren Dispositionsprozess mit ein.

Umsetzungsempfehlungen:

- Die Rettungshubschrauber (RTH) und/oder deren Leitstelle werden direkt von der SNZ 144 alarmiert. Die Alarmierung und die Fallübergabe sollte möglichst zeitverzugslos und elektronisch an die involvierte Zentrale erfolgen.
- Direktaufgebote der Luftrettung bei medizinischen Einsätzen sind immer mit der zuständigen SNZ 144 zu koordinieren. Der Entscheid über das Einsatzmittel obliegt der SNZ 144. Spezielle Einsätze (z.B. hochalpine Einsätze oder Einsätze auf der Skipiste) können ohne jeweilige Absprache mit der SNZ 144 direkt an die Luftrettungsanbieter erfolgen. Das entsprechende Vorgehen zwischen den SNZ 144 und der Luftrettung sollte abgesprochen sein.
- Einsatzmittelnachforderungen von weiteren Ressourcen wie Polizei, Feuerwehr, RTH, Rettungswagen (RTW), Notarzt etc. müssen über die SNZ 144 erfolgen.
- Ist davon auszugehen, dass ein RTH den Einsatzort schneller erreichen kann als ein RTW (z.B. bei einem abgelegenen Einsatzort), kann der RTH als einziges Rettungsmittel alarmiert werden. Dabei berücksichtigt die SNZ 144 die Möglichkeiten und Grenzen eines RTH. Im Zweifelsfall bietet sie zusätzliche Mittel auf.

- Grundsätzlich ist eine rasche Verfügbarkeit der RTH für Einsätze rund um die Uhr anzustreben. Die Luftrettungsanbieter informieren die SNZ 144 zeitnahe über eine Ausserbetriebnahme der Einsatzmittel.
- Die RTH verfügen über einen Statusgeber sowie die Möglichkeit der Echtzeit GPS-Lokalisation über eine Systemanbindung an die SNZ 144. Die Statusmeldungen werden in Echtzeit nachgeführt und sind für die SNZ 144 beispielsweise im Webbrowser einsehbar.
- Kann ein (bereits) alarmierter Einsatz vom ausgewählten RTH nicht übernommen werden, nimmt die SNZ 144 den Einsatz zurück und vergibt ihn an den nächsten verfügbaren RTH.
- Die SNZ 144 kann mit dem RTH während des laufenden Einsatzes direkt über Funk, Telefon oder mittels Datenübermittlungsgerät in Kontakt treten.

Vorstandsentscheid IVR: Die vorliegenden Handlungsempfehlungen RTH wurden an der IVR-Vorstandssitzung vom 22. Januar 2019 in Bern besprochen und mit Dank an die Verfasser genehmigt.

Auskunft: Reto Trottmann, Kommissionspräsident SNZ 144 des IVR: info@ivr-ias.ch

Bern, 23. Januar 2019 / Interverband für Rettungswesen IVR